(Anlage 4 der Drucksache)

Zuwendungsvertrag (Muster)

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturdezernat,
Postfach 125
30001 Hannover

im Folgenden: LHH

und dem

Kulturtreff *XX*
vertreten durch den Vorstand,
XX
XX Hannover

im Folgenden: Zuwendungsempfänger

Präambel

Der Kulturtreff *XX* ist eine kulturelle Einrichtung, die sich im Rahmen des Selbstverständnisses von Stadtteilkulturarbeit / der Stadtteilkultureinrichtungen in Hannover in ihrem örtlichen Wirkungskreis eigenverantwortlich bewegt.
Die LHH fördert die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins durch finanzielle Mittel, aber auch durch Beratung und Begleitung des ehrenamtlichen Vorstandes. Der Zuwendungsempfänger und die LHH wirken als Teile eines Gesamtnetzwerks von Stadtteilkulturverantwortlichen vertrauensvoll zusammen. Beide Parteien sind an einer langfristigen Zusammenarbeit zum Wohle der im Stadtteil lebenden Menschen interessiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die LHH gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von derzeit maximal (Höchstbetrag)

***XX* €**
(in Worten: *XX* Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt. Entsprechend des Dynamisierungskonzeptes (DS 1219/2019) werden die anteiligen Personalkosten im Jahr 2020 um 2,81%, in 2021 um 0,96% und in 2022 um 0,48% erhöht.

Daraus ergeben sich folgende maximale Jahressummen:

2019:	*XX* €
2020:	*XX* €
2021:	*XX* €
2022:	*XX* €

Eine Nachberechnung erfolgt für die Vertragslaufzeit nicht. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

(2) Durch die Zuwendung unterstützt die LHH den Zuwendungsempfänger darin, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen. Hierzu gehört, im und außerhalb des Kulturtreffs, ein breitgefächertes Stadtteilkulturangebot für alle Altersgruppen im Stadtteil *XX* anzubieten. Aktivitäten für die im Stadtteil lebenden Menschen sind erforderlich, darüber hinaus gehende Aktivitäten sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung. Zu den Angeboten zählen die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Angeboten zur kulturellen Bildung sowie offene Gruppenangebote und stadtteilvernetzende Projekte, Kooperationen und Veranstaltungen. Einzelheiten sind **§ 2 Ziele** zu entnehmen.

(3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Ziele

Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

(1) <u>Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen</u>
- Allen im Stadtteil lebenden Menschen soll kostengünstig, niedrigschwellig und wohnortnah ein Bildungs- und Kulturangebot zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Festlegung der Honorare und Entgelte für seine Aktivitäten ist der Zuwendungsempfänger entscheidungsverantwortlich.

(2) <u>Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen</u>
- Der Zuwendungsempfänger wirbt für und ermöglicht ehrenamtliches Engagement durch die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen.

(3) <u>Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes</u>
- Neben Angeboten in den Räumen des Kulturtreffs finden Veranstaltungen im öffentlichen Stadtteilraum statt. Hierbei soll der Fokus auf Identifikation mit dem Stadtteil und Entwicklung von Nachbarschaft und Kooperation gesetzt werden.

(4) <u>Gendergerechtigkeit</u>
- Der Zuwendungsempfänger konzipiert Angebote und führt sie so durch, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen partizipieren können.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

(1) Der als **Anlage 2** beigefügte Haushalts- und Wirtschaftsplan wird für verbindlich erklärt. Auf dessen Basis steht dem Verein die Zuwendung zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger legt jeweils zum 31.01. der Jahre 2020 bis 2022 einen aktualisierten Haushalts- und Wirtschaftsplan vor, der alle Vertragsjahre abbildet.

(2) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel in gleichen Teilen zum 20. eines jeden Monats ausgezahlt.

(3) Eine Mieterhebung/ -erhöhung ohne gleichzeitige Zuwendungserhöhung wird ausgeschlossen. Die Nebenkosten werden in der Laufzeit dieses Vertrages nicht abgerechnet, da eine Verbrauchserhebung zurzeit technisch nicht möglich ist. Die LHH schafft die technischen Voraussetzungen für die Erhebung. Sobald diese erfolgt ist, soll über mindestens zwei Jahre eine Verbrauchskostenerhebung erfolgen, um Grundlagen zu schaffen.

(4) Der Verein hat die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden. Hierbei kann es sich um eine Rücklage zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, für Investitionen oder für bestimmte Projekte handeln. Maximal darf eine Rücklage in Höhe von 25% der jährlichen zuwendungsfähigen Ausgaben vorgehalten werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vom Zuwendungsempfänger dafür eingesetzt werden, die unter **§ 2 Ziele** genannten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus gehende Überschüsse sind vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

§ 4 Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Formular Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben gemäß der Anlage 2 sowie der Statistik gem. Anlage 3. Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen, z.B. Belegliste aus der vereinseigenen Buchhaltung, Originalbelege. Im Sachbericht ist insbesondere einzugehen auf die unter **§ 2 Ziele** definierte Zielsetzung und deren Umsetzung.

§ 5 Evaluation

(1) Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat beschlossen, dass zukünftig mehrjährige Zuwendungsverträge mit den Zuwendungsempfängern abgeschlossen werden sollen. Dieses Verfahren wurde in den Jahren 2016 bis 2018 mit fünf Kulturtreffs erprobt. Ein wesentliches Ziel war es, dass sich durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages sowohl bei der LHH, als auch beim Verein der Arbeitsaufwand verringert.
Beide Vertragsseiten bewerten dieses Konzept positiv und wollen weiterhin Verträge über mehrere Jahre abschließen. Dieses Verfahren wird nun auf die weiteren Zuwendungsempfänger ausgeweitet.

(2) Vor Ende der Vertragslaufzeit soll ein Evaluationsgespräch im 3. Quartal 2021 stattfinden, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren.
Im Rahmen der Evaluation soll, über die Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises hinaus, betrachtet werden, ob die unter **§ 2 Ziele** definierten Ziele erreicht werden konnten. Ebenfalls sollen mögliche Verbesserungsvorschläge zur weiteren Zusammenarbeit thematisiert werden. Der Finanzstatus des Zuwendungsempfängers ist insgesamt zu bewerten und dabei zu

prüfen, ob die Zuwendungshöhe auch für einen Folgevertrag realistisch erscheint, oder ob Bedarf zur Nachsteuerung besteht.

(3) Ebenfalls wird vereinbart, dass

a. jährlich im 1. Quartal ein Planungsgespräch zwischen den Vertragsparteien stattfindet. Bei Bedarf wird zu weiteren Terminen eingeladen,

b. der Verwendungsnachweis jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen ist,

c. die Statistik gem. **Anlage 3** jährlich auszufüllen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in allen seinen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch die LHH hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2019 und endet am 31.12.2022.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die LHH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

b. im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung durch die LHH gemäß Abs. 2 hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist.

(5) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Beckedorf)
Stadträtin

Hannover, den

ZUWENDUNGSEMPÄNGER

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan 2019 - 22
Anlage 3: Statistik